

Allgemeine Mietbedingungen für Hebebühnen

1. Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Vermieters. Das Mietgerät darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht ins Ausland gebracht werden.
2. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe des Mietobjektes an andere Personen oder Firmen nicht möglich.
3. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten des Gerätes auf Anfrage bereit. Bei besonders schwierigen Einsätzen wird dem Mieter empfohlen, die Firma Lenobag zu einer Ortsbesichtigung anzufordern.
4. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Abholung des Gerätes ab Betrieb oder Depot des Vermieters und endet mit dem Wiedereingangstag in dessen Betrieb. Das Mietende ist dem Vermieter mindestens 24 Stunden im voraus telefonisch oder per Fax mitzuteilen, sofern keine fixe Mietdauer vereinbart wurde. Das Gerät steht vom Zeitpunkt der Gefahrenübernahme ab unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Geräte sind kaskoversichert, mit Fr. 1000.- Selbstbehalt.
5. Allfällige, für den Einsatz erforderliche, behördliche Sondergenehmigungen sowie Absperrmassnahmen hat der Mieter zu besorgen.
6. Der Mietpreis basiert auf einer maximalen täglichen Einsatzdauer von max. neun Stunden bei einer 5 Tage Woche (Montag bis Freitag). Angefangene ½ Tage werden als ½ Tage verrechnet. Wochenend- und Feiertageeinsätze werden zusätzlich berechnet und sind dem Vermieter im voraus zu melden.
7. Mietunterbrüche sind dem Vermieter mind. 24 Stunden im voraus anzumelden. Der Vermieter behält sich dann das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträgliche Mietunterbrechungen kann der Vermieter nicht akzeptieren.
8. Auftragsänderungen, wie Verschiebung des Mietbeginns, müssen dem Vermieter rechtzeitig bekannt gegeben werden. Allfällige Zusatz- bzw. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt, wenn das vom Mieter abgemeldete, abholbereite Gerät beim Eintreffen des Transportfahrzeuges immer noch im Einsatz ist.
9. Der Mieter wird das Gerät in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, das Gerät vor Überbeanspruchung schützen sowie alle Rechtsvorschriften, die damit verbunden sind, beachten.
10. Der Vermieter weist auf der Baustelle oder bei Abholung der Maschine einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung des Gerätes ein. Nur diese Personen sind zum Bedienen der Maschine berechtigt. Das Bedienungspersonal muss mind. das 18. Lebensjahr erreicht haben.
11. Spezielle Arbeiten, wie Maler-, Maurer- und Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnliche Einsätze, erfordern unbedingt, dass das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt wird. Schweiss-, Trenn- und Sandstrahlarbeiten sind nicht erlaubt. Allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Trenn- und Schweissarbeiten können vom Vermieter bewilligt werden, wenn sich der Mieter verpflichtet, dass das Gerät ausreichend geschützt wird.
12. Das Mietobjekt darf nur bestimmungsgemäss benutzt werden, d.h. insbesondere darf es nicht als Hebekran und über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden. Die örtlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften von Amt für Volkswirtschaft, Arbeitsinspektorat, SUVA, SVG usw. sind einzuhalten.
13. Für Lieferverzögerungen, Ausfallzeiten bei Störungen usw. lehnt der Vermieter jeglichen Anspruch auf Schadenersatzforderungen ab.
14. Der Vermieter ist bemüht, das Gerät termingerecht und in einwandfreiem Zustand abzuliefern. Für wetterbedingten Unterbruch usw. gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion, wenn im voraus nichts anderes vereinbart worden ist.
15. Bei allfälligen Störungen zwischen Montag und Freitag während der Geschäftszeit, veranlasst der Vermieter, die Störung in schnellstmöglicher Zeit zu beheben. Aus Sicherheitsgründen ist der Betrieb bis zum Eintreffen des Monteurs einzustellen. Service und Unterhalt sind für den Mieter kostenlos. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter an der Maschine verursachen. Die Reparaturkosten werden dem Mieter nach vorheriger Absprache und unter Bereitstellung von Beweisfotos berechnet. Als Verrechnungsgrundlage gelten die Kundendienst- und Montagebedingungen der Importeure.
16. Das Gerät wird ausschliesslich durch den Servicedienst des Vermieters betriebsbereit gehalten. Der Mieter ist verpflichtet, den Ölstand wöchentlich zu kontrollieren. Der Treibstoffverbrauch geht zu Lasten des Mieters.
17. Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Lenobag GmbH, Oberbüren.